

Einleitung

Das Zusammenwirken mehrerer Auftragnehmer ist kompliziert, und dementsprechend lässt sich nicht vermeiden, dass auch dieses Arbeitspapier kompliziert ist.

Sie können als Generalunternehmer (GU) eine Unterauftragnehmer (Unter-AN) einschalten, andersherum als Unter-AN für einen GU tätig werden oder gemeinsam mit dem anderen Auftragnehmer (AN) in einem Konsortium. Die Formen sind im Kapitel 1 beschrieben.

Das Thema verkompliziert sich weiter, weil es nicht nur um die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Projekten geht, sondern auch um Vereinbarungen in der Akquisitionsphase. Diese sprechen die Durchführung bereits mehr oder weniger an. Auch das muss im Folgenden berücksichtigt werden.

1. Formen

Es ist zwischen folgenden Formen zu unterscheiden:

Generalunternehmer: Nur ein AN, nämlich der GU, ist Vertragspartner von KUNDE; er schaltet einen Unter-Auftragnehmer ein, der nur zu ihm vertragliche Beziehungen hat, auch wenn dieser beim Endkunden tätig wird. Siehe Kapitel 2, wenn Ihre Firma als GU tätig wird, bzw. Kapitel3, wenn Ihre Firma als Unter-AN tätig wird.

In der IT-Branche wird häufig von „Generalunternehmerverträgen“ gesprochen, auch wenn es nur darum geht, dass ein Auftragnehmer Hardware und Software liefert. Niemand bezeichnet einen Automobilhersteller als einen Generalunternehmer, auch wenn dieser mehr als die Hälfte aller Teile von Vorlieferanten bezieht. In solchen Fällen sollte man von „Lieferung aus einer Hand“ sprechen.

Konsortien sind Gesellschaften für begrenzte Zwecke. Ein Konsortium ist der Zusammenschluss mehrerer Anbieter, um einen Auftrag eines Auftraggebers durchzuführen. In der Baubranche spricht man oft von einer Arge, d.h. einer Arbeitsgemeinschaft. Rechtlich liegt eine BGB-Gesellschaft vor, d.h. eine Gesellschaft, wie das BGB sie als Grundfall regelt (auch „GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ genannt).

Innenkonsortium:

Außenkonsortium:

Haftung der Konsorten untereinander:

Unechtes Konsortium: Der Endkunde schließt mit jedem Auftragnehmer einen eigenen Vertrag; jeder schuldet nur seinen Lieferanteil. Wenn der Endkunde den Vertrag mit einem Auftragnehmer berechtigterweise beendet (im Wesentlichen: wegen Verzugs), darf er auch den Vertrag mit dem (oder den) anderen beenden. Siehe Kapitel 4.

Gesamtprojektleitung: Es geht (nicht zwingend, aber typischerweise) um die Situation, dass der Endkunde wünscht, dass ein bestimmter weiterer Lieferant einen Teil des geplanten Systems liefert, Ihre Firma aber diesen nicht oder nicht ausreichend kennt. Ihre Firma will nicht die Verantwortung für dessen Leistungen übernehmen und diesen deswegen nicht zum Unterlieferanten machen. Es kann aber vereinbart werden, dass dieser Lieferant voll in das Projekt eingebunden wird und Ihre Firma damit die Projektleitung insgesamt übernimmt [siehe Abschnitt 5].